

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Mai 2018

495. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO), Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochen- arbeitszeit (Vernehmlassung, Ermächtigung)

1. Ausgangslage

Der Kanton ist ein attraktiver Arbeitgeber, der sehr gute und fortschrittliche Anstellungsbedingungen bietet.

Für das Jahr 2018 hat der Regierungsrat seinen Mitarbeitenden im Rahmen der Nachträge zum Budgetentwurf einen Teuerungsausgleich von 0,5% gewährt, obwohl dies nicht budgetiert worden war. Im Rahmen der KEF-Planung 2019–2022 wurde zudem Wert darauf gelegt, das Personal an den positiven Rechnungsabschlüssen teilhaben zu lassen. So wurde das Budget für Lohnentwicklungsmassnahmen von 0,4% auf 0,8% erhöht und es ist für diese Jahre auch der Teuerungsausgleich budgetiert.

Weiter zu erwähnen ist die bestehende, grosszügige Regelung der gleitenden Arbeitszeit mit der Möglichkeit der Kompensation von bis zu 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr und die flexible Arbeitszeitregelung, die praktisch jedes Arbeitsmodell zulassen, wie zum Beispiel Homeoffice, Jobsharing, Teilzeitarbeit auf allen Stufen (auch für Kaderstellen), Jahresarbeitszeit usw. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auch die im Vergleich zur Privatwirtschaft grosszügige Gewährung von 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (§ 96 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111]) zu erwähnen. Mit den bestehenden Regelungen betreffend Urlaub für familiäre Ereignisse – insbesondere für die Betreuung erkrankter Familienangehöriger sowie Vaterschaftsurlaub – und für die Erledigung persönlicher Angelegenheiten (vgl. §§ 85 ff. VVO) ermöglicht der Kanton als moderner Arbeitgeber die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Um die Attraktivität als Arbeitgeber auch im Vergleich mit der Privatwirtschaft zu erhalten, prüft die kantonale Verwaltung stetig Massnahmen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen. In den vergangenen Jahren wurde von verschiedenen Seiten wiederholt der Wunsch nach der Einführung einer fünften Ferienwoche geäussert. Der Vergleich mit grossen privatrechtlichen Arbeitgebern sowie Bund und Kantonen zeigt, dass die heutige Ferienregelung nicht mehr zeitgemäss ist. Als Massnahme zur Beibehaltung bzw. Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität des Kantons Zürich soll daher die Ferienregelung angepasst und den 21- bis 59-jähri-

gen Angestellten eine zusätzliche Ferienwoche verschafft werden. Da dies zu keiner finanziellen Belastung des Kantons führen soll, werden die Wochenarbeitszeit von 42 auf 42,5 Stunden verlängert und zudem die in den letzten Jahren stets zusätzlich gewährten zwei Urlaubstage über den Jahreswechsel in den Ferienanspruch eingerechnet. Dies ist eine geeignete Massnahme, um die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu verbessern. Unter Berücksichtigung der gewährten zusätzlichen Ferientage, den eingangs erwähnten Urlaubstatbeständen sowie der flexiblen Arbeitszeitregelung erscheint die geringfügige Verlängerung der Wochenarbeitszeit als angemessen und zumutbar.

Eine weitere Möglichkeit, welche die kantonalen Finanzen nicht zusätzlich belastet, wäre die Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche bei gleichzeitiger Abschaffung des Dienstaltersgeschenks. Der Vorteil bestünde darin, dass dies ohne eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit eingeführt werden könnte. Zudem würde diese Möglichkeit zu einer erheblichen administrativen Vereinfachung führen. Allerdings wäre bei dieser Möglichkeit ein Umsetzungsproblem zu erwarten. Es müsste geklärt werden, wie mittels Übergangsbestimmungen mit den bestehenden Teilansprüchen auf zukünftige Dienstaltersgeschenke umzugehen ist. Der Regierungsrat hat sich für die massvolle Verlängerung der Wochenarbeitszeit entschieden.

2. Änderungsbedarf

Die Einführung der zusätzlichen Ferienwoche bei gleichzeitiger Verlängerung der Wochensollzeit auf 42,5 Stunden führt zu einem Anpassungsbedarf der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999. Im Zuge der notwendigen Anpassungen bietet sich ausserdem die Gelegenheit, die geltende Rechtslage zu verdeutlichen, dass grundsätzlich der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmt. Dabei nimmt er – soweit es mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist – Rücksicht auf die Wünsche der Angestellten. Unverändert bleibt die Verpflichtung, die Ferien grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr und zwei Wochen pro Jahr zusammenhängend zu beziehen. Ebenso ist der in der Praxis teilweise bereits angewandte und anerkannte Grundsatz «Ferienbezug vor Mehrzeitkompensation» ausdrücklich festzuhalten. Der konsequente Bezug der Ferien vor der Kompensation des positiven Arbeitszeitsaldos soll die Anhäufung von Ferienguthaben und damit übermässige Rückstellungen verhindern. Schliesslich hat die zuständige Verwaltungseinheit – statt wie bisher die vorgesetzte Dienststelle – die Übertragung zu bewilligen. Für den Begriff der Verwaltungseinheit wird auf die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (§ 59 und Anhang 2) verwiesen.

Die Lehrpersonen der Volksschule werden von der Änderung des Ferienanspruchs (§ 79 VVO) und der Wochenarbeitszeit (§ 116 VVO) ausdrücklich ausgenommen. Der neue Berufsauftrag wurde erst vor Kurzem in Kraft gesetzt und soll in den nächsten Jahren evaluiert werden. Zum heutigen Zeitpunkt würde eine Anpassung der Arbeitszeit und damit des neu definierten Berufsauftrages zu Verunsicherung und einem erheblichen Aufwand führen. Bei einer allfälligen Anpassung des Berufsauftrages wird dannzumal zu prüfen sein, ob die Anpassungen auch für die Lehrpersonen der Volksschule übernommen werden sollen. Die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen sind dagegen aufgrund des Systems der Lektionenverpflichtung (§ 14 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung, LS 413.112) von der Änderung nicht betroffen.

3. Vernehmlassung

Die Finanzdirektion ist zu beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz gemäss §§ 12 ff. der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung, LS 172.16) durchzuführen. Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2019 erfolgen. Aufgrund zeitlicher Dringlichkeit ist die Vernehmlassungsfrist auf den 13. Juli 2018 festzusetzen (§ 14 Rechtsetzungsverordnung).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf der Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend Einführung einer fünften Ferienwoche eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli